



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Economics
an der Universität Bayreuth
vom 30. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium.....	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	3
§ 5	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....		5

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Economics wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Economics sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Economics vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen und praxisrelevanten Fachkenntnisse;
- Kenntnisse über die Mechanismen, Probleme und Strategien des Wirtschaftens;
- Grundlagen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsphilosophie, Wirtschaftsgeschichte und mathematische und empirische Methoden;
- die Befähigung zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Bachelorstudiengang Economics wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher bzw. englischer Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

(2) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von mindestens zehn Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ³Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁴Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁵Nach Abschluss des Praktikums ist ein fünfseitiger Praktikumsbericht zu erstellen, in dem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten darlegt. ⁶Der Praktikumsbericht ist unbenotet und wird von der oder dem Prüfenden nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Der Bachelorstudiengang ist als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang zu absolvieren. ²Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 APSO genannten Voraussetzungen ist weitere Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Economics der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben haben.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 APSO sind Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulbereichen mit Wahlmöglichkeit über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 3 dieser Satzung und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) ¹Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Modulnoten der Module im Bereich „Spezialisierung“ und der Bachelorarbeit (inklusive des begleiteten Kolloquiums) und den mit den Leistungspunkten einfach gewichteten Modulnoten der übrigen benoteten Module. ²Wenn in den Modulbereichen mit Wahlmöglichkeit mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Weitere abgelegte Prüfungsleistungen in den Modulbereichen mit Wahlmöglichkeit gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (4) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 APSO können zur Notenverbesserung bis zu drei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Eine freiwillige Wiederholung der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (5) ¹Abweichend bzw. ergänzend zu § 25 APSO, Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Bachelorarbeit in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 450 Stunden; diese

Zeit umfasst zum einen die Zeit für das Anfertigen der Bachelorarbeit (360 Stunden) als auch die Teilnahme an einem flankierenden Kolloquium mit Präsentation (90 Stunden), das von dem die Arbeit betreuenden Dozenten angeboten wird.²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. 24 Wochen im Teilzeitstudium.³Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

- (6) ¹Ergänzend zu § 26 APSO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des dritten Semesters (Vollzeitstudium) bzw. sechsten Semesters (Teilzeitstudium) aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht hat. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 APSO in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/042), die zuletzt durch Satzung vom 5. April 2023 (AB UBT 2023/024) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/042), die zuletzt durch Satzung vom 5. April 2023 (AB UBT 2023/024) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, dürfen nur einmal eingebracht werden.

Abweichungen und Ergänzungen zu § 9 APSO:

Ergänzend und abweichend von Abs. 3 Satz 8 und 9 enthalten bei der Durchführung von Klausuren am PC Teile der Prüfungsleistung eine Programmierung und es soll die Beurteilung von Klausuren spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung
	Schlüsselqualifikationen	15	
Fak330578	Interaktive Einführung in das ökonomische Denken	5	K H mP semA
	Wahlpflichtbereich Das unten genannte Modul muss mehrfach mit jeweils unterschiedlichen Lehrveranstaltungen belegt werden.	10	
Fak330519	Schlüsselqualifikationen	5	K H mP semA
	Mathematische und empirische Methoden der Ökonomik	20	
Fak110016	Mathematische Grundlagen für die Wirtschaftswissenschaften	5	K
Fak110017	Statistische Methoden I	5	K
Fak110018	Statistische Methoden II	5	K
Fak310070	Empirische Wirtschaftsforschung I	5	K
	Grundlagen VWL	20	
Fak310019	Mikroökonomik I	5	K
Fak310020	Makroökonomik I	5	K
Fak310030	Mikroökonomik II	5	K
Fak310031	Makroökonomik II	5	K
	BWL	20	
	Pflichtbereich		
Fak327643	Finanzwirtschaft	5	K
Fak310041	Buchführung und Abschluss	5	K
	Wahlpflichtbereich Es sind zwei Module mit jeweils 5 LP aus den folgenden Modulbereichen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren: - Grundlagen BWL - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)	2x5	siehe FPSO
	Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsphilosophie und Wirtschaftsgeschichte	15	
Fak317037	Wirtschaftsrecht	5	K
Fak324330	Wirtschaftsphilosophie	5	K H mP semA

CO-Kennung	Modulbereich Module	LP	Prüfung
Fak315206	Wirtschaftsgeschichte	5	K
	Vertiefung VWL	25	
Fak310201	Internationaler Handel	5	K H mP semA
Fak310200	Geld und Kredit	5	K
Fak314334	Einführung in die Finanzwissenschaft	5	K H mP semA
Fak315211	Strategien und Wettbewerb	5	K H mP semA
Fak330522	Verhaltensökonomik	5	K H mP semA
	Spezialisierung Im Modulbereich Spezialisierung sind acht Module mit je 5 LP zu erbringen. Dabei können die unten genannten Module mehrfach mit jeweils unterschiedlichen Lehrveranstaltungen belegt werden. Von den acht Modulen müssen mindestens drei Seminare sein, davon mindestens zwei volkswirtschaftliche Seminare. Zudem müssen mindestens vier Module eine volkswirtschaftliche Spezialisierung oder ein volkswirtschaftliches Seminar umfassen. Ergänzend können benotete Module mit mindestens 5 LP aus anderen Studiengängen der Universität Bayreuth eingebracht werden.	40	
Fak330523	Volkswirtschaftliche Spezialisierung	5	K H mP semA
Fak330521	Spezialisierung aus einem anderen Fachgebiet	5	K H mP semA
Fak330524	Volkswirtschaftliches Seminar	5	K H mP semA
Fak330520	Seminar aus einem anderen Fachgebiet	5	K H mP semA
	Praktikum	10	
Fak312668	Praktikum	10	B*
	Bachelorarbeit	15	
Fak330518	Bachelorarbeit	15	Bachelorarbeit + P
	SUMME	180	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2026, Az. A-3730.20 - I/1.

Bayreuth, 30. Juli 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, likely representing "S. Leible".

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2026.